

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

47. Jahrgang	ausgegeben am 18. Oktober 2018	Nr. 7/2018
--------------	--------------------------------	------------

Nachruf

Am 24. August 2018 verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Johann Beiten

Herr Beiten war von 1972 bis 1975 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht. In seiner kommunalpolitischen Arbeit ist er in verschiedenen Ratsausschüssen tätig gewesen.

Sein persönliches Engagement während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit war uneigennützig und vorbildlich.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Herrn Beiten zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Hanni Stolz
1. stellv. Bürgermeisterin

Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 42, 44, 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den §§ 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren zu unterrichten.

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen, unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

- I. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG).
- II. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums (§ 50 Abs. 2 BMG) an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften, sowie an Presse und Rundfunk.
- III. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).
- IV. Daten und Anschriften aller Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 42 Abs. 3 BMG).
- V. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner zum Zweck der Werbung oder des Adresshandels (§ 44 Abs. 3 a + b BMG), wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner gespeicherten Daten (Punkt I. - IV.) zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss persönlich oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 3, eingelegt werden.

Waldfeucht, 4. Oktober 2018
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Nach § 58b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind verpflichtet, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch kann kostenlos persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3, eingelegt werden und gilt bis auf Widerruf.

Waldfeucht, 4. Oktober 2018
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Öffnungs- bzw. Schließungszeiten im **Oktober/November 2018**

Allerheiligen	Donnerstag, 1. November 2018	geschlossen
---------------	------------------------------	-------------

Während der Herbstferien, Montag, **15. Oktober 2018**, bis einschl. Freitag, **26. Oktober 2018**, gelten folgende **Öffnungszeiten**:

montags	geschlossen
dienstags, mittwochs, donnerstags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr
freitags	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag
samstags	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sonntags	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ab Samstag, **27. Oktober 2018**, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Bekanntmachung Zuordnung des Driescher Weges für die Festsetzung der Straßenbaubei- träge nach § 8 Kommunalabgaben- gesetz (KAG)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2018 beschlossen, den Driescher Weg gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 11. Dezember 1972 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 7/1972), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 1984 (Amtsblatt Nr. 1/1984), den **Haupteerschließungsstraßen** zuzuordnen.

Demnach beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die

Fahrbahn	30 v.H.
Gehweganlage	50 v.H.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 10. Oktober 2018
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

- 1 Autoschlüssel
- 1 Schlüsselmäppchen mit Fahrrad- und Haustürschlüssel

Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2019/20

Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 am 1. August 2019 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2012 bis 30.09.2013 geboren sind, schulpflichtig.

Das Anmeldeverfahren der Schulneulinge zum Schuljahr 2019/20 findet für das gesamte Gemeindegebiet an der Katholischen Grundschule Haaren statt.

Der Schulträger stellt dabei sicher, dass jedes Kind nur an einer Schule angemeldet werden kann.

Sollte es zu einem Anmeldeüberhang kommen, werden alle Kinder aus dem Gemeindegebiet bevorzugt berücksichtigt.

Die Katholische Grundschule Haaren ist eine offene Ganztagschule (OGS). Derzeit wird sie von 254 Kindern in 11 Klassen besucht. Sie gehört zu den 14 Netzwerkschulen im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, besondere Begabungen zu erkennen und zu fördern. Seit dem Schuljahr 2013/14 ist die Katholische Grundschule Haaren auch eine GU-Schule, d.h. behinderte und nicht behinderte Kinder können gemeinsam unterrichtet werden – mit Unterstützung von Sonderpädagogen.

Die Schülerbeförderung wird für das gesamte Gemeindegebiet durch einen Schülerspezialverkehr sichergestellt.

Die Anmeldung der Schulneulinge ist an folgendem Termin an der Katholischen Grundschule Haaren, 3. Klassentrakt (Sekretariat), Eingang Sopericher Straße, möglich:

Freitag, 9.11.2018, ab 12.00 Uhr.

Die **Eltern** der im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten schulpflichtigen Kinder erhalten eine **schriftliche Einladung**.

Einschulung auf Antrag

Kinder, die nach dem 30. September 2013 geboren sind, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

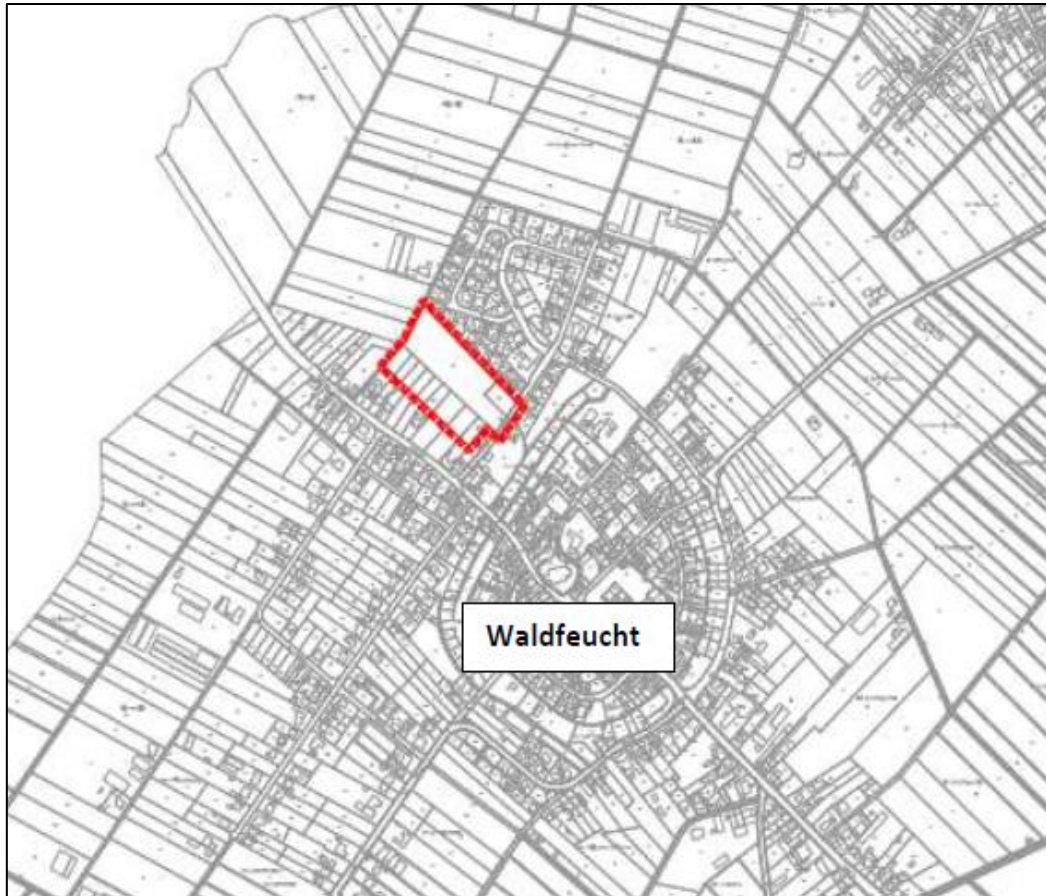
Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Anträge auf vorzeitige Einschulung können ab sofort bei der Katholischen Grundschule Haaren (Tel.: 0 24 55 / 31 01) gestellt werden.

Waldfeucht, den 5. Oktober 2018
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Roermonder Straße“ in der Ortslage Waldfeucht – Umwandlung von gemischten Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 05.07.2018 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 04.10.2018 Az.: 35.2.11-56-51/18 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung und Bodengutachten liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 12.10.2018
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 „Roermonder Straße“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Roermonder Straße“ einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzprüfung und Bodengutachten gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich textlicher und zeichnerischer Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung und Bodengutachten liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt. Ebenfalls kann die Satzung im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 63 „Roermonder Straße“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 63 „Roermonder Straße“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 63 „Roermonder Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

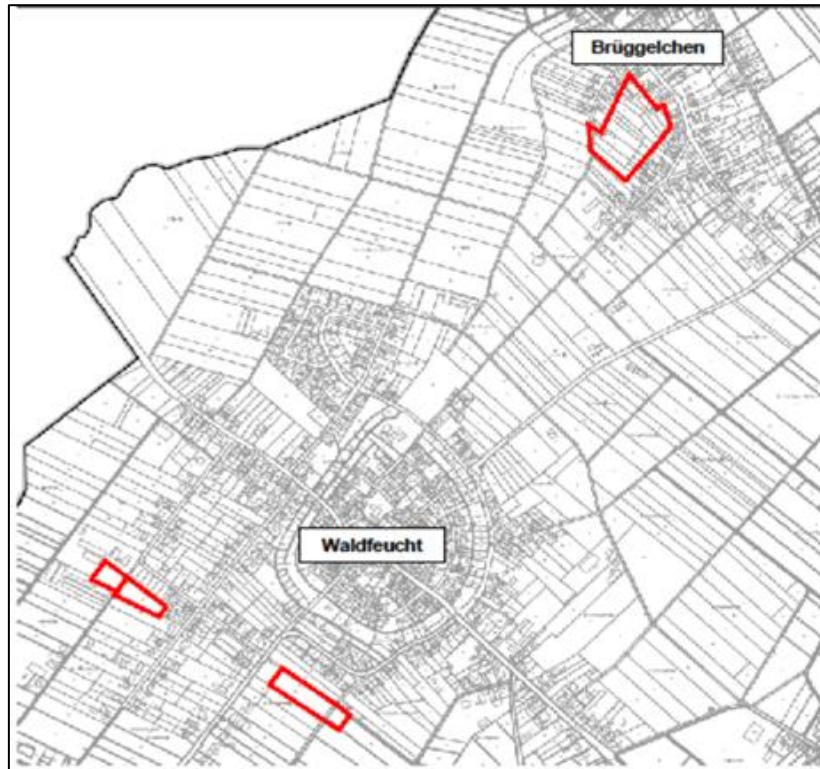
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 05.07.2018, den Bebauungsplan Nr. 63 „Roermonder Straße“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 12.10.2018
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Bekanntmachung
über das Wirksamwerden der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“
in der Ortslage Brüggelchen – Umwandlung von Grünflächen und Flächen für
die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen sowie von
gemischten Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Tauschfläche) und
von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Tauschfläche)

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 05.07.2018 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 04.10.2018 Az.: 35.2.11-56-52/18 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Bodengutachten liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

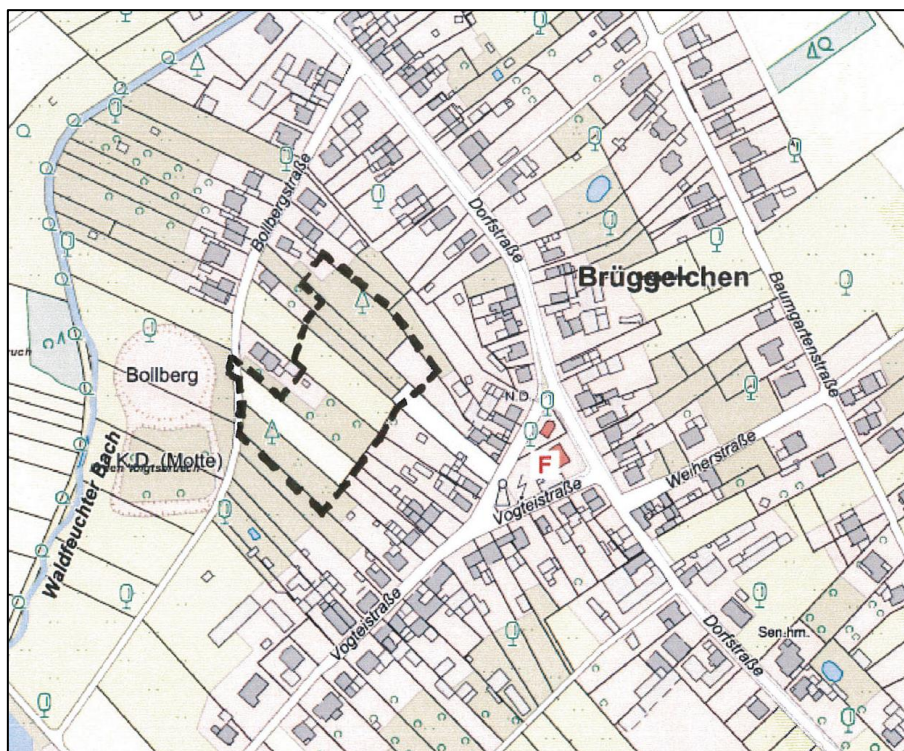
Waldfeucht, den 12.10.2018
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischen Begleitplan und Bodengutachten gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich textlicher und zeichnerischer Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischer Begleitplan und Bodengutachten liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt. Ebenfalls kann die Satzung im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Am Bollberg“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Bollberg“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 65 „Am Bollberg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 05.07.2018, den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Bollberg“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 12.10.2018
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -
 Herstellung: Eigendruck